

Textilien als Elektrogeräte?

Gesetz stellt hohe Anforderungen / Auswirkungen auf die Textilindustrie sind noch immer unklar

von RA Dr. Hans-Michael Mache*

Bereits im Jahre 2005 trat das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“, kurz ElektroG, in Kraft. Ziel dieser abfallrechtlichen Vorschrift ist die Vermeidung von Abfällen und die Sicherstellung von Verwertung und Wiederverwendung alter Elektrogeräte. Der Anwendungsbereich umfasst zehn Kategorien, von Haushaltsgeräten über Unterhaltungselektronik und Sportgeräte bis hin zu Kontrollinstrumenten und Medizinprodukten. Jede dieser zehn Kategorien wird in einem Anhang des Gesetzes durch einen Beispielkatalog unterlegt, der jedoch nicht abschließend ist.

Das Gesetz stellt zum einen Anforderungen an die Gestaltung solcher Geräte, zum anderen verpflichtet es die betroffenen Hersteller zur Rücknahme und Verwertung der Altgeräte. Er hat sich auch an den Kosten der bundesweiten Sammlung zu beteiligen und für die Finanzierung der Entsorgung jährlich neu eine insolvenz sichere Garantie zu stellen. Zur Ermöglichung einer effizienten Überwachung und Kostenverteilung muss der Hersteller seine Produkte bei der speziell dafür gegründeten Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (*ear*) registrieren lassen. Besonders problematisch kann auch der Export sein, da eine Registrierung nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat wirkt. Ebenfalls betroffen sind Importeure und Vertreiber, die unter bestimmten Voraussetzungen für Versäumnisse des Herstellers haften.

Auf den ersten Blick scheint ein Zusammenhang zwischen Textilien und Elektrogeräten abwegig. Tatsächlich gibt es jedoch Berührungspunkte, und zwar im Bereich der technischen Textilien. Die Frage nach der Geltung dieses Gesetzes stellt sich dabei für alle Textilien und textilen Verbundstoffe, deren Funktion in irgendeiner Weise mit der Durchleitung elektrischer Energie verbunden ist. Beispiele sind der beheizte Skihandschuh ebenso wie die beheizbare Funktionsjacke, der mit Solarzellen ausgerüstete Rucksack, ein heizbarer Fußsack oder die selbstleuchtende Kinderweste. **Sind diese und vergleichbare Produkte Elektrogeräte im Sinne des ElektroG, verbunden mit den vielfältigen und kostenintensiven Pflichten?**

Die Kernfrage bei der Einstufung ist stets, ob zum „ordnungsgemäßen Betrieb“ elektrischer Strom benötigt wird (§ 3 ElektroG). Die aktuellen Auseinandersetzungen bei entsprechenden Textilien beruhen vor allem darauf, dass der „ordnungsgemäße Betrieb“ nur schwer zu definieren ist. So ist bis heute in der Rechtsprechung umstritten, ob und ggf. wie eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfunktionen des Produktes erfolgen kann, wie z.B. die Hauptfunktion „Spielen“ für einen Teddybären mit der Nebenfunktion „batteriebetriebenes Brummen“. Nur wenn die Haupt- oder Primärfunktion elektrische Energie erfordert, könnte die Textilie als Elektrogerät angesehen werden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese Auslegung bisher jedoch nicht höchstrichterlich bestätigt.

Aber auch dann, wenn bestimmte Kleidungsstücke oder Textilien tatsächlich als Elektrogeräte anzusehen sind, müssen diese in eine der zehn erwähnten Gerätekategorien eingeordnet werden können, um den Hersteller den Pflichten des ElektroG zu unterwerfen. Vom *ear* wird (naturgemäß?) eine extensive Meinung vertreten. Von dort wurde z.B. ein Sportschuh mit elektronischen Bauteilen als registrierungspflichtiges Elektrogerät in die Kategorie „Sportgeräte“ eingestuft, ebenso wie ein beheizbarer Fusack in die Kategorie „Haushaltsgrogeräte“. Hintergrund dieser nicht leicht nachvollziehbaren Einstufungen ist die Tatsache, dass es eine Kategorie „Textilien“ im ElektroG nicht gibt, andererseits aber nur Produkte betroffen sind, die in eine der bestehenden Kategorien eingeordnet werden können. Ob dies der Fall ist, entscheidet letztlich ein Verwaltungsgericht.

Erschwerend für die eventuell betroffenen Unternehmen kommt hinzu, dass die Entscheidung über die eigene Registrierungspflicht jeder Hersteller selbst zu treffen hat, ein behördliches oder sonstiges offizielles Beurteilungsverfahren gibt es nicht. Das Risiko des Herstellers, der diese Prüfung unterlässt oder bewusst großzügig durchführt, ist neben einem Bugeld von bis zu 50.000,00 Euro die Möglichkeit, dass Konkurrenten über den Umweg des Wettbewerbsrechtes Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche in erheblicher Höhe geltend machen könnten. Die Bedeutung einer solchen Prüfung sollte nicht unterschätzt werden, da davon nicht nur die Produktkalkulation, sondern auch die eigene Produktgestaltung, die Auswahl von Material und Zulieferern, Werbe- und Marketingstrategien usw. abhängen können.

Daher kann jedem Hersteller, dessen Produkte auch nur möglicherweise vom ElektroG betroffen sein könnten, eine besonders sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsprechung nur empfohlen werden.

DR. HANS-MICHAEL MACHE

RECHTSANWALT

Dies gilt ganz besonders, so lange der genaue Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht nur zwischen den Beteiligten, sondern auch innerhalb der Justiz noch ungeklärt ist. So gibt es zwar bereits erstinstanzliche Urteile, die sich auf Textilien beziehen, aber noch keine klaren Entscheidungen des in letzter Instanz zuständigen Bundesverwaltungsgerichtes. Zusätzlich stehen bereits wieder von der EU beabsichtigte Änderungen der Rechtslage an, die zu berücksichtigen sind.
